# Name der Gesellschaft Berliner Handelsgesellschaft

会社名 ベルリン商事会社(合資会社)

> 認可年月日 1856.07.02.

> > 業種 銀行

## 掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.33- 43.

ファイル名 18560702BH\_A.pdf

# 3. Berliner Handels-Gesellschaft.

## Titel I.

## Firma, 3weck und Dauer.

- §. 1. Die Unterzeichneten gründen kraft des gegenwärtigen Statuts eine Handelsgesellschaft, welche ihr Domicil in Berlin hat und die bei der Korporation der Kaufmannschaft hieselbst zu verlautbarende Firma "Berliner Handelsgesellschaft" führt.
- §. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Banks, Handelss und industriellen Geschäften aller Art, ihre Wirksamkeit erstreckt sich daher insbesondere auch auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, auf Bergbau, Hütstenbetrieb, Kanals, Chausses und Eisenbahnbauten, sowie auf die Begründung, Bereinigung oder Konsolidirung von Actiengesellschaften und die Einission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften.
- \$. 3. Die Gesellschaft behält sich vor, Filiale, Kommanditen und Agenturen an andern Orten zu errichten. Die Verfassung und Besugnisse derselben setzen die Eigenthümer der Firma (§. 5) mit Genehmigung des Verwaltungsraths (§. 8) fest.
- §. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom heutigen Tage sestigesett. Eine Verlängerung derselben oder eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann unter den weiterhin vorgeschriebenen Modalitäten beschlossen werden.

#### Titel II.

Berichiedene Betheiligung der Gesellschaftsmitglieder.

- §. 5. Eigenthümer der im §. 1 gedachten Firma und demgemäß für alle Berbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich verantwortlich sind:
  - 1) Der Königliche Geheime Commerzienrath herr heinrich Conrad Carl,
  - 2) Der Königliche Geheime Commercienrath herr Paul Eduard Conrad und
- 3) Der Banquier Herr Johann Friedrich Ludwig Gelpcke, sowie die jenigen Socien, welche fernerhin als Miteigenthümer der Firma in die Gesellschaft aufgenommen' worden. Die Namen der Eigenthümer der Firma und eine jede dabei eintretende Veränderung werden an der Borse bekannt gemacht.
- §. 6. Alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft sind stille Gesellschafter, und demzufolge nur mit dem Kapitale verantwortlich, mit welchem sie sich bei der Gesellschaft, betheiligen.
- §. 7. Die Eigenthümer der Firma repräsentiren die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen, den Behörden und dritten Personen gegensüber und sind allein besugt, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen, resp. durch Prokuranten (§. 45) zeichnen zu lassen. Die Firma ist nur dann gültig gezeichenet, wenn wenigstens zwei Firma-Eigenthümer oder Prokuranten ihre Namen derselben beigefügt haben. Alle unter der solchergestalt gezeichneten Firma abgegebenen Erklärungen, Verhandlungen und Verträge sind verbindlich für die Geselsschaft.
- §. 8. Die stillen Gesellschafter werden den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath vertreten, soweit nicht die Beschlußnahme über einzelne Gegenstände in dem gegenwärtigen Statut der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Auch bei denjenigen Geschäften und Verträgen zu denen die Eigenthümer der Firma statuten-

mäßig die Genehmigung des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung einzuholen verpflichtet sind, bedarf es dritten Personen oder Behörden gegenüber des Beweises, daß diese Genehmigung ertheilt sei, niemals.

#### Titel III.

## Grund=Rapital und Antheilsscheine.

§. 9. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Emission von Antheilssscheinen, von denen ein jeder über einen Antheil von Zweihundert Thalern Courant lautet, aufgebracht, und zunächst auf: Fünfzehn Millionen Thaler Courant festgeseht; dasselbe kann durch Beschluß der Eigenthümer der Firma und mit Genehmigung des Verwaltungsrathes nach Bedürfniß der Gesellschaft die auf Dreißig Millionen Thaler Courant erhöht werden. Vor dem 1. Juli 1857 soll eine Vermehrung des Kapitals über den Betrag der ersten Emission von Fünfzehn Milslionen Thalern Courant jedoch nicht stattsinden.

Die Erhöhung des Grundkapitals über die Summe von Dreißig Millionen Thalern hinaus ist nur zulässig, wenn die Generalversammlung auf Antrag der Eigenthümer der Firma dieselbe beschließt.

Die zuerst zu emittirenden Antheilsscheine im Gesammtbelauf von Fünfzehn Millionen Thalern Courant sind bei Bollziehung dieses Statuts von den Gründern der Gesellschaft gezeichnet. Die Hälfte derselben im Gesammtbetrage von 7,500,000 Thlen. wird unter den- von den Eigenthümern der Firma mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festzustellenden Bedingungen für die Gesellschaft verkauft, der das sich dabei etwa ergebende Agio zu Gute kommt.

Bei einer jeden folgenden Emission haben die Gründer der Gesellschaft das Recht, die Hälfte des zu emittirenden Kapitals al pari zu übernehmen; für die andere Hälfte sehen die Eigenthümer der Firma mit Genehmigung des Verwaltungs-raths die Bedingungen der Emission fest: es ist jedoch dabei den derzeitigen Eigensthümern der bereits emittirten Antheilssscheine pro rata des Vetrages derselben das Recht vorzubehalten, diese andere Hälfte der neu zu emittirenden Antheilssscheine unter den festgesetzen Bedingungen zu übernehmen. Auch in diesen Fällen sließt der etwaige Agiogewinn der Gesellschaft zu. Ueber die Ausübung dieser Vorrechte haben sich die Berechtigten innerhalb einer vom Verwaltungsrath sestzussehnen und von den Eigenthümern der Firma bekannt zu machenden präclusvissichen Frist zu erklären.

- §. 10. Die Antheilsscheine nebst Dividendenscheine werden auf jeden Inhaber lautend unter laufenden Nummern ausgefertigt, ihre Form, sowie die Form der Dividendenscheine bestimmen die Eigenthümer der Firma unter Genehmigung des Verwaltungsraths.
- §. 11. Antheilsscheine, welche durch den Verkehr abgenut oder beschädigt sein möchten, können gegen Einlieserung der Originale, wenn diese in ihren wesentslichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, gegen neue, mit derselben Nummer bezeichnete Aussertigungen umgetauscht werden.
- §. 12. Antheilsscheine, die verloren gegangen sind, werden erst nach geschehener gerichtlicher Amortisation durch neue Aussertigungen unter neuen Rummern ersett.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisitt werden. Ist der Verlust aber angezeigt und auf eine vom Verwaltungsrath als genügend anerkannte Art bescheinigt, so wird der Betrag derselben nach Ablauf der vierzährigen Präclusivsfrist (§. 53) an den Verlierer ausgezahlt, insofern die Dividendenscheine nicht inzwischen zur Realisation präsentirt und bezahlt sind.

- §. 13. Die Ausreichung der Antheilsscheine findet erst nach erfolgter vollsständiger Einzahlung des Nominalbetrages statt. Bis dahin werden nur Interimssscheine verabfolgt, auf welchen über die geleisteten Einzahlungen zu guittiren ist.
- §. 14. Die Einzahlungen geschehen in Raten von mindestens zehn Prozent und in den Terminen, welche die Eigenthümer der Firma unter Zustimmung des

Verwaltungsrathes festsehen. Für die erste Rate von zehn Prozent muß bei der Zeichnung resp. Uebernahme von Antheilsscheinen Caution bestellt werden, insosern nach den gemäß. 9 festzusehenden Bedingungen die erste Rate nicht etwa sogleich baar einzuzahlen ist. Die Aussorderungen zur Einzahlung der einzelnen Raten werden durch die öffentlichen Blätter (§. 56) von den Eigenthümern der Firma erlassen und gelten für gehörig geschehen, wenn sie dreimal und zuleht mindestens vier Wochen vor dem ersten Zahlungstage inserirt sind.

S. 15. Wird die Einzahlung nicht bis zu dem festgesetzen Termine geleisstet, so erlischt ein jeder Anspruch auf Betheiligung an der Gesellschaft für den betreffenden Antheil: die die dahin geleisteten Einzahlungen, beziehungsweise die dafür bestellte Caution und das etwa an die Gesellschaft gezahlte Agio verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und die ertheilten Interimsscheine werden unter Ansgabe der Nummern durch öffentliche Bekanntmachung für nichtig erklärt. Die Zeichener resp. Inhaber der betreffenden Interimsscheine werden dagegen von einer jeden weitern Verdindlichkeit zur Einzahlung auf dieselben frei.

An Stelle der solchergestalt für nichtig erklärten Interimsscheine werden von den Eigenthümern der Firma neue Interimsscheine zu Gunsten der Gesellschaft bestmöglichst emittirt.

§. 16. Zeder Inhaber von Antheils- resp. Interimsscheinen ist Mitglied der Gesellschaft und den Bestimmungen dieses Statuts unterworsen. Er participirt nach Verhältniß des auf die Untheilsscheine eingezahlten Kapitals an dem gesammten Eigenthum und dem Gewinn der Gesellschaft und kann außer dem Falle der Auslösung der Gesellschaft den auf die Antheilsscheine eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

Für die Verbindlichkeiten und Verluste der Gesellschaft ist der Inhaber eines Antheilsscheins, insofern er nicht zu den Eigenthümern der Firma, sondern gemäß. 6 nur zu den stillen Gesellschaftern gehört, niemals weiter als mit dem auf den betreffenden Antheilsscheinen eingezahlten Kapitale, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person haftbar.

Zu neuen Einschüssen zum Zweck etwaniger Ergänzung des Stammkapitals kann kein Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derzelben oder ihrer Vertreter verpslichtet werden.

§. 17. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die stillen Gesellschafter als solche nur denjenigen Antheil, welschen ihnen ihr Stimmrecht in den Generalversammlungen beilegt; auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die in den §§. 23 Nr. 2 und 33 Nr. 3 vorzgeschriebene, verlangen.

#### Titel IV.

Organisation ber Gesellschaft.

- §. 18. Die Organe der Gesellichaft sind:
  - 1) die Generalversammlungen,
  - 2) ber Verwaltungsrath,
  - 3) die Eigenthümer der Firma.

Für die Zusammensetzung und die Functionen derselben gelten folgende Bes stimmungen.

A. Die General-Berfammlungen.

§. 19. An den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind nur diesenisgen Mitglieder der Gesellschaft befugt, die mindestens 20 Antheilsscheine besitzen.

Dieselben üben ihr Stimmrecht bergestalt aus, baß

20 Antheilsscheine zu einer Stimme,

50 ,, , swei Stimmen,

100. " " brei "

und jede weiteren 50 Antheilsscheine zu je einer Stimme mehr berechtigen. - Rein

Mitglied kann mehr als 50 Stimmen für seine eigenen und für die aus Vollmacht vertretenen Mitglieder in sich vereinigen.

Diesenigen stillen Gesellschafter, welche ein Stimmrecht in den Generalverssammlungen ausüben wollen, mussen ihre Antheilss resp. Interimsscheine nach näsherer Anordnung der Eigenthümer der Firma drei Tage vor der Generalversammslung deponiren. Abwesende können sich durch Mandatare aus der Zahl der in der Bersammlung anwesenden stillen Gesellschafter vertreten lassen.

§. 20. Die ordentlichen Generalversammlungen finden regelmäßig im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres (§. 50) in Berlin statt; außerordentliche Generalversammlungen nur dann, wenn dieselben entweder von den Eigenthümern der Firma oder vom Berwaltungsrathe beschlossen, oder von wenigstens sechszig stimmsberechtigten stillen Gesellschaftern, die mindestens eine Million Thaler in Antheilssscheinen repräsentiren, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Nummern der in ihrem Besit besindlichen und von der Einberusung der Generalversammlung zu deponirenden Antheilsscheine, verlangt werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort bezeichnen mussen, erlassen die Eigenthümer der Firma durch zweimalige Bestanntmachung in den §. 56 bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Verssammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über die Auflösung der Gesellschaft, oder über die Verslängerung der im §. 4 bestimmten Dauer derselben, oder über Erhöhung des Grundstapitals über 30 Millionen Thaler hinaus, oder über Abanderungen des Statuts beschlossen vorben soll.

Die Vorschriften im zweiten und dritten Alinea des §. 16 können niemals abgeändert werden.

Sonstige Abanderungen des Statuts bedürfen außer der Zustimmung der Majorität der Generalversammiung auch der Genehmigung der Eigenthümer der Firma. Auch treten dieselben nicht eher in Kraft, als die durch die öffentlichen Blätter angezeigt ist, daß eine Abanderung beschlossen sei, und daß der Tert dersselben im Büreau der Gesellschaft von den Mitgliedern in Empfang genommen werden könne.

§. 21. In der Generalversammlung führt der jedesmalige Vorsitende des Verwaltungsraths, oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrath dazu autorisirtes Mitglied den Vorsit.

Der Vorsikende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmungen der ihm geeignet erscheis nenden Form. Er ernennt die Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Auslänglichkeit der von den abwesenden Mitgliedern der Gessellschaft etwa ausgestellten Vollmachten (§. 19 in fine).

- §. 22. Jedem Mittgliede der Gesellschaft steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlusnahme in der Generalversammlung zu stellen. Dergleichen Anträge nüssen aber 14 Tage vor der anberaumten Generalversammlung den Gigenthümern der Firma, welche dieselben dem Verwaltungsrathe mittheilen, schriftlich eingereichst sein, und von mindestens 20 Mitgliedern in der Generalversammlung selbst untersstützt werden. Finden sie diese Unterstützung nicht oder sind sie nicht rechtzeitig eingereicht, so gelangen sie nicht zur Discussion.
- S. 23. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:
  - 1) Bericht des Verwaltungsraths,
  - 2) Bericht der Eigenthumer der Firma über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verstossenen Jahres insbesondere unter Vorlegung der Bilanz,

- 3) Wahl ber Mitglieder des Verwaltungsraths,
- 4) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsraths, der Eigenthümer der Firma und einzelner stiller Gesellschafter.
- §. 24. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorstende, und wenn es sich um eine Wahl handelt, das Loos.
- §. 25. Die statutenmäßigen Beschlüsse ber Generalversammlungen sind für die anwesenden und abwesenden, stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft gleichmäßig bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen sindet nicht statt.
- §. 26. Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt für gehörig vollzogen, und ist für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Eigenthümern der Firma, sowie von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet ist.

In das Protofoll werden nur die Resultate der Abstimmungen und Vershandlungen aufgenommen, auch ist die Angabe der Namen und die Zahl der erschiesnenen stillen Gesellschafter nicht erforderlich, sondern nur die statutenmäßig gescheshene Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der öffentlichen Blätter, durch welche sie erlassen worden, von dem Verwaltungsrath und dem Notar, der das Protofoll ausnimmt, in diesem selbst zu bescheinigen.

#### B. Der Berwaltungsrath.

- §. 27. Der Verwaltungsrath besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in Berlin wohnen mussen. Dieselben werden von der Generalversammlung aus den stillen Gesellschaftern gewählt.
- \$. 28. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat acht Tage nach seiner Ernens nung fünfzig Antheilsscheine bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Functionen nieders zulegen, welche während derselben weder beschwert, noch veräußert werden dürfen.
- §. 29. Alljährlich jur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheiden drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis diese Reihenfolge sich gebildet hat, entscheidet das Loos über das Ausscheiden.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder mahlbar.

- §. 30. Für die ersten sechs Geschäftsjahre bilden:
- 1) der Königliche Geheime Commerzienrath herr Carl Guftav Bruftlein,
- 2) ber Banquier Berr Beinrich Friedrich Wilhelm Brofe,
- 3) ber Banquier Berr Gerson Bleichrober,
- 4) ber Ronigl. Beh. Commerzienrath herr Friedrich Diergardt zu Bierfen,
- 5) ber Banquier Berr Jfrael Birichfeld,
- 6) ber Banquier Berr Friedrich Joseph Jacques,
- 7) der Königl. Beh. Commerzienrath herr Alexander Mendelssohn,
- 8) der Banquier herr Friedrich Martin von Magnus,
- 9) der Königliche Commerzienrath Herr Gustav Mevissen zu Coln,
- 10) der Banquier Herr Alexis Mener,
- 11) ber Königliche Commerzienrath herr Abraham Oppenheim zu Coln,
- 12) der Banquier Herr Mar Anton Wagener,
- 13) der Banquier herr Robert Barichauer,
- ad 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 13 zu Berlin wohnhaft ben Verwaltungsrath. Ein jedes von diesen Mitgliedern, welches Associé einer Handlungssirma ist, hat die Befugniß, sich für den Fall der Verhinderung durch einen Associé der Handlungssirma, der das Mitglied selbst angehört, auf Grund einer von ihm auszustellenden beglaubigten Substitutionsurkunde vertreten zu lassen. Erst nach Verlauf von sechs Jahren beginnt das regelmäßige Ausscheiden einzelner Mitglieder nach Maßgabe des §. 29.

§. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung ausscheiden; es muß ausscheiden im Falle der Konkurseröffnung über sein Vermögen und im Falle der Zahlungseinstellung. Der Verwaltungsrath hat unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Exclusion zu beschließen.

Treten Nacanzen im Verwaltungsrathe, außer dem Falle des §. 29 ein, so ernemmen die übrigen Mitglieder durch Stimmenmehrheit ein provisorisches Mitglied, welches dis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit allen Rechten und Pflichten eines von der Generalversammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungszathes in Function bleibt.

Die befinitive Ersatwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Generalversfammlung.

- §. 32. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimsmenmehrheit einen Borsikenden und einen Stellvertreter für denselben auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Der Vorsikende und der Stellvertreter desselben mussen ihren Wohnsit in Berlin haben.
- §. 33. Der Verwaltungsrath vertritt gemäß §. 6 die Gesammtheit der stillen Gesellschafter den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und kontrollirt und überwacht die Geschäftsführung der Eigenthümer der Firma in allen Zweigen ihrer Verwaltung.

Demzufolge ist der Verwaltungsrath, abgesehen von den ihm in diesem Statute anderweitig bereits speciell zugewiesenen Functionen ermächtigt:

- 1) durch einen, mit den in dem gegenwärtigen Statut genannten Eigenthümern der Firma Namens der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag die denselben zu gewährende Remuneration und die Modalitäten ihres etwaigen Ausscheis dens, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, festzusehen.
- 2) durch, aus der Mitte des Verwaltungsrathes zu ernennende Kommissarien, resp. durch den Vorsitzenden, der dazu eines besonderen Auftrages nicht bebarf, jederzeit von allen Verhandlungen und Geschäften der Eigenthümer der Firma in den Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Scripturen derselben einzusehen, und die Gesellschaftskasse zu revisdiren, welches letztere mindestens zweimal alljährlich geschehen muß.
- 3) die von den Eigenthümern der Firma aufzustellenden Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen, zu moniren und zu dechargiren.
- 4) Generalversammlungen zu berufen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet und die Eigenthümer der Firma nicht binnen 14 Tagen nach der deshalb an sie ergangenen schriftlichen Aufsorderung des Verwalztungsraths die Bekanntmachung wegen Einberufung der Generalversammlung in der statutenmäßigen Form erlassen.

Ergeben sich bei der ad 2 gedachten Kontrollirung der Geschäfte Erinnerungen, so sind dieselben den Eigenthümern der Firma von den Vertretern des Verwaltungsrathes unmittelbar mitzutheilen, und falls eine Verständigung darüber nicht stattsindet, dem Verwaltungsrath zur schleunigen Beschlußnahme vorzulegen. Handelt es sich dabei um ein noch nicht abgeschlossenes Geschäft, so bleibt dasselbe ausgesetzt und muß gänzlich aufgegeben werden, wenn der Verwaltungsrath sich dagegen erklärt.

S. 34. Zum Zwecke der Ausübung des dem Verwaltungsrathe beigelegten Rechts zur Vertretung der stillen Gesellschafter der Eigenthümer der Firma gegensüber ist der Verwaltungsrath Kraft des gegenwärtigen Statuts ermächtigt, nicht blos die ihm in demselben ausdrücklich beigelegten Besugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Eigenthümer der Firma Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Erecutionen nachzusuchen, Gelber anzunehmen und darzüber zu quittiren, Vergleiche und Verträge aller Art abzuschließen, Rechte zu cedizen, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiederichterlichen Entscheidung mit oder

ohne Vorbehalt ober Berufung auf richterliches Gehör zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen, auch für alle diese Geschäfte Bevollmächtigte resp. Substituten
zu ernennen und überhaupt alles zu thun, was der Verwaltungsrath im Interesse
der stillen Gesellschafter für nöthig oder nüblich erachtet. Die vorstehende Vollmacht
ist unwiderrustich und ermächtigt die jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsraths
zur Ausübung der durch dieselbe dem Verwaltungsrath beigelegten Rechte Namens
aller stillen Gesellschafter, die durch die Erwerbung von Interims- und resp. Anstheilsscheinen selbst der Vollmacht beitreten, ohne daß es einer besondern Erklärung
beshalb bedarf.

Dagegen sind die stillen Gesellschafter nicht befugt, ihre gesellschaftlichen Rechte gegen die Eigenthümer der Firma selbst zu verfolgen: der Verwaltungsrath ist vielmehr, Kraft des gegenwärtigen Statuts, in Vertretung aller stillen Gesellschafter hiezu allein berechtigt, und kann zur Anstellung einer Klage, zu der er sich nicht selbst bewogen sindet (§. 46 in fine) nur durch einen Beschluß der Generalversammlung veranlaßt werden.

§. 35. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitensben, resp. seines Stellvertreters, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erforsbert: er muß berufen werden, sobald drei seiner Mitglieder darauf antragen.

§. 36. Eine Versammlung des Verwaltungsraths ist nur dann beschlußsfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß kann sedoch in schleunigen Fällen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Vota von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes herbeigeführt werden.

Ein jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Votirenden; bei Stimmengleichheit aber giebt, insofern es sich um eine Ersatwahl nach §. 31 handelt, das Loos, in allen übrisgen Fällen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Anstellung der Klage gegen einen Miteigenthumer der Firma (§. 34) kann jedoch nur dann gultig beschlossen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder in einer besonders dazu anberaumten Sitzung dafür gestimmt haben.

- §. 37. Alle Schreiben und Aussertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsikenden oder dessen Stellvertreter, oder von zwei dazu committirten Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.
- §. 38. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine specielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder für einen besons beren Zweck auf eine bestimmte Zeit übertragen.
- §. 39. Der Verwaltungsrath bezieht keinen Gehalt; derselbe erhält jedoch außer dem Ersat für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung den im §. 51 bestimmten Gewinn-Antheil.

#### C. Die Eigenthumer ber Firma.

§. 40. Die im §. 5 genannten Mitunterzeichner dieses Statuts sind zur Zeit die alleinigen Eigenthumer der Firma.

Der hinzutritt eines neuen Miteigenthumers kann nur durch einen von letzterem mit den derzeitigen Eigenthumern der Firma unter Genehmigung des Verswaltungsraths abzuschließenden Vertrag vermittelt werden.

§. 41. Das Miteigenthum an der Firma erlischt durch den Tod und durch den Austritt eines Miteigenthümers.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung herbeigeführt werden, die sowohl dem Miteigenthumer, welcher auszuscheiden beabsichtigt, als dem Berswaltungsrath mit sechsmonatlicher Frist zusteht. Die Kündigung kann von dem Berwaltungsrath nur dann gultig beschlossen werden, wenn sich in einer besonders dazu anberaumten Sihung mindestens zehn Stimmen dafür erklären.

Das Recht ber Kundigung barf dem Verwaltungsrath burch feine Bestim-

mung der mit den Eigenthumern der Firma abzuschließenden Berträge entzogen werden.

§. 42. Beim Ableben oder Ausscheiden eines Miteigenthümers der Firma verbleibt dieselbe mit allen Rechten und Verbindlichkeiten den übrigen Miteigensthümern.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, durch Verträge mit den in §. 5 genannten und allen ferneren Eigenthümern der Firma, die Besehung der etwa entstehenden Vacanzen auch schon vor dem Eintritt derselben vorzusehen, um dadurch
das Vorhandensein von mindestens drei Eigenthümern der Firma möglichst jederzeit
zu sichern.

- \$. 43. Die Eigenthümer der Firma, welche die Gesellschaft gemäß \$. 5 nach Außen hin allein und außschließlich vertreten, leiten die Geschäfte derselben nach den von ihnen kollegialisch durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen.
- §. 44. Bildet sich bei den Berathungen der Eigenthümer der Firma über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlages oder Geschäfts keine Majorität, so ist ein jeder von ihnen berechtigt, auf die Entscheidung des Verwaltungsraths zu provociren, die alsdann zwischen den verschiedenen Meinungen den Ausschlag giedt. Außer diesem Falle kann die Annahme resp. Ausführung eines Vorschlags oder Geschäfts ohne Zustimmung der Majorität der Eigenthümer der Firma von dem Verwaltungsrathe niemals verlangt werden.
- §. 45. Die Eigenthümer der Firma sind ermächtigt, zum Zwecke ihrer Verstretung im Falle der Verhinderung, oder bei gewissen Geschäften Procuranten zu bestellen. Die Wahl der Procuranten und der Inhalt der Procuren bedarf der Genehmigung des Verwaltungsraths.
- §. 46. Abgesehen von denjenigen Bestimmungen dieses Statuts, in denen die Genehmigung des Verwaltungsraths bereits anderweitig für erforderlich erklärt ist, sind die Eigenthümer der Firma verpflichtet, dieselbe zu folgenden Geschäften resp. Beschlüssen einzuholen:
  - 1) zur Contrahirung von Anleihen, gegen zinsbare Schuldverschreibungen der Gesellschaft,
  - 2) zu allen Geschäften, mit denen die Erwerbung von Immobilien verbunden ist, es sei denn, daß die Erwerbung nur geschähe, um Forderungen der Gesellsschaft zu realisiren oder sicher zu stellen,
  - 3) zu allen Geschäften, rücksichtlich beren auch nur einer von den Eigenthümern der Firma verlangt, daß sie dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgeslegt werden sollen, obgleich sich die Majorität der Eigenthümer der Firma bereits da für erklärt hat,
  - 4) zur Bewilligung von Tantiemen und Gratificationen an die bei der Gesellsschaft angestellten Versonen,
  - 5) zur Feststellung der Jahresdividende.

Wird ad 1 bis 4 die Genehmigung versagt, so darf das betreffende Gesschäft, resp. der bezügliche Beschluß nicht ausgeführt werden; für die Festsehung der Dividende ad 5 aber ist der Beschluß des Verwaltungsraths maßgebend, ins sofern er die Dividende geringer stellt, als von den Eigenthümern der Firma beschlossen war.

§. 47. Keiner von den Eigenthümern der Firma darf sich, so lange dies Verhältniß besteht, an einem andern handlungsgeschäfte betheiligen, noch ein solches für seine Privatrechnung führen, oder führen lassen. Die Befugniß der Eigenthümer der Firma zur Anlegung ihres Vermögens in Actien anderer Gesellschaften, oder in sonstigen öffentlichen Papieren wird jedoch hiedurch nicht beschränkt. Dasgegen bedürfen sie der Genehmigung des Verwaltungsrathes, um an der Verswaltung anderer Gesellschaften, Banken oder ähnlicher Institute Theil zu nehmen. Auch ist der Verwaltungsrath ermächtigt, einem Eigenthümer der Firma, der vor dem Eintritt in dieses Verhältniß ein eigenes Handlungsgeschäft gehabt hat, die

weitere Betheiligung an diesem Geschäfte, in der Eigenschaft als stiller Associe des selben zu gestatten.

- §. 48. Die Eigenthümer der Firma nehmen an den Situngen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme Theil, und sind deshalb jeder Zeit zu den selben einzuladen. Bei der Beschlußnahme über Anträge, die irgend einen von ihnen persönlich betreffen, oder bei denen es sich um Erinnerungen gegen ihre Geschäftsführung handelt, dars jedoch keiner von den Eigenthümern der Firma zusgegen sein.
- §. 49. Die Eigenthümer der Firma erhalten eine Tantieme (§. 51) aus dem Gewinn der Gesellschaft, wovon ihnen eine bestimmte Summe, (worüber das Rähere in den §. 33 und §. 40 gedachten Verträgen) garantirt werden kann.

## Titel V.

#### Bilang und Dividende.

§. 50. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es soll aber der nach Errichtung dieses Statuts die zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch übrige Zeitraum in das erste Geschäftsjahr mitbegriffen werden.

Am Ende eines jeden Geschäftsiahres wird durch die Eigenthümer der Firma eine vollständige Inventur aufgestellt und die Bilanz gezogen. Lettere ist nach kaufmännischen Principien unter gewissenhafter Würdigung des Werths der Activa und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft anzusertigen und vom Verwaltungszath zu prüsen und festzustellen.

Es ist außerdem am Ende eines jeden Semestermonats eine vorläufige Ueberssicht des Standes des Gesellschaftsvermögens und der vollbrachten Geschäfte durch die Eigenthümer der Firma aufzustellen und dem Verwaltungerath einzureichen.

§. 51. Der Gewinn der Gesellschaft besteht aus dem Ueberschuß der Activa über die Basson, zu welchen letteren auch die Einschüsse der Gesellschaftsmitzglieder auf die Antheilsscheine zu rechnen sind.

Aus dem Gewinn erhalten:

- 1) Die Eigenthümer der Firma zusammen eine Tantieme von fünf Procent,
- 2) die Mitglieder des Verwaltungsraths ebenfalls zusammen eine Tantieme von fünf Procent, die nach Köpfen unter dieselben vertheilt wird.
- 3) jum Reservefonds werden fünf Procent gelegt, und
- 4) der Rest wird auf die Inhaber der Antheilsscheine der Gesellschaft gleichs mäßig als Dividende vertheilt.
  - §. 52. Die Auszahlung ber Dividende findet im Juli ftatt.

Mit Genehmigung des Verwaltungsraths können abschlägliche Zahlungen auf die Jahresdividende schon nach Beendigung eines Semesters geleistet und dafür besondere Coupons zu den Antheilsscheinen ausgegeben werden.

- §. 53. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.
- §. 54. Aus den im §. 51. Ar. 3. erwähnten Quoten des Keingewinns wird ein Reservesonds gebildet, den die Eigenthümer der Firma nur mit Zustimsmung des Verwaltungsraths nach Maßgabe der Bestimmung des §. 55 verwenden dürfen.

Hat der Reservesonds die Höhe von zehn Procent des auf die Antheilsscheine der Gesellschaft eingezahlten Betrages erreicht, so hören die Einzahlungen zu demsselben auf; sie beginnen aber von Neuem, sobald der Bestand des Reservesonds angegriffen und demnach geringer geworden ist, als zehn Procent des eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft.

S. 55. Wenn in irgend einem Jahre der Gewinn der Gesellschaft nicht hinreichen follte, um den Inhabern der Antheilsscheine eine Dividende von fünf Prozent auf das eingezahlte Grundkapital zu gewähren, so wird das an dem Be-

trage dieser fünf Procents Jehlende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit bessen Bestand ausreicht.

## Titel VI.

#### MIlgemeine Bestimmungen.

- §. 56. Alle an die Mitglieder der Gesellschaft und überhaupt alle in Ansgelegenheiten derselben von den Eigenthümern der Firma oder dem Berwaltungssrath zu erlassenden Bekanntmachungen, Aufsorderungen und Einladungen gelten für gehörig geschehen, wenn sie mindestens durch folgende Blätter:
  - 1) Staatsanzeiger,
  - 2) Vossische Zeitung,
  - 3) Saude und Speneriche Zeitung,
  - 4) Berliner Borfen-Zeitung

veröffentlicht sind. Mit der Richtkenntniß derfelben kann kein Mitglied der Gefellsschaft sich entschuldigen.

Sollte eines oder das andere der gedachten Blätter eingehen, so bleibt es dem Verwaltungsrath vorbehalten, dem eingegangenen Blatte ein anderes zu substituiren, was von den Eigenthümern der Firma durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt zu machen ist.

- §. 57. Zur Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths soll ein auf Grund der stattgefundenen Wahlen von einem Notar ausgefertigtes Attest erfors derlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft als Legitimastionsurkunde für die darin gedachten Personen, überall und insbesondere auch vor den Gerichts- und seden anderen Behörden unbedingt und ohne Production der Wahlverhandlung gegen sich gelten lassen.
- §. 58. Die Legitimation der Eigenthumer der Firma wird in der für Societätshandlungen gesehlich vorgeschriebenen Form durch Verlautbarung an der Börse und nöthigenfalls durch diesen Vertrag und die mit den später etwa eintretenden Miteigenthumern der Firma abzuschließenden Verträge geführt.

#### Titel VII.

## Auflösung ber Gesellschaft.

§. 59. Die Gesellschaft löst sich auf:

1) mit Ablauf der im S. 4. festgesetzten Frist, insofern die Verlängerung derfelben nicht vorher statutenmäßig beschlossen ist,

2) wenn die Auslösung vor Ablauf der stautenmäßigen Frist von der Generals versammlung mit einer Majorität von drei Bierteln der in derselben vertrestenen Antheilsscheinen beschlossen wird, und sämmtliche Eigenthümer der Firma diesem Beschlusse zustimmen.

Wider den Willen der Eigenthümer der Firma kann in dem Falle ad 2. die Generalversammlung die Auslösung nur dann rechtsgültig und mit verbindlicher Kraft für die ganze Gesellschaft beschließen, wenn nach der letzen, endgültig sests gestellten Bilanz der Reservesonds und mehr als ein Drittel des Grundkapitals verloren gegangen sein sollte. Auch bedarf es in diesem Falle nur der einfachen Majorität der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Gesellschaft.

§. 60. Im Falle der Auflösung werden die Activa sobald als thunlich realisirt, die Passiva berichtigt und der verbleibende Bestand gleichmäßig auf die Inhaber der Antheilsscheine der Gesellschaft vertheilt. Die näheren Bestimmungen über die Liquidation haben die Eigenthümer der Firma in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe zu tressen: sollte eine solche Uebereinstimmung nicht zu erzielen sein, so entscheidet die Generalversammlung.

Die Unterzeichneten genehmigen dieses Statut in allen Punkten und haben basselbe zu Urkunde bessen eigenhändig vollzogen. Berlin, 2. Juli 1856.

## Folgen die Unterschriften:

# Stand Ende Dezember 1856.

	2		
Activa.	Wechselbestände	Thlr.	630,731
	Documente	,,	812,852
	Lombard-Forderungen	"	237,849
	Immobilien	"	43,000
	Mobilien	"	$\boldsymbol{522}$
	Forderungen in Conto-Current	"	196,901
	Baare Kasse	"	78,529
		Thlr.	2,000,387
	Einzahlung auf Untheilsscheine:		
Pajjiva.	auf 74,799 Stück mit 20 Thlr 1,495,980		
	auf 201 Stück vollgezahlte $40,200$		
		Thlr.	1,536,180
	Creditoren in Conto-Current und laufende Accepte	,,	45,706
	Gewinn= und Verlust-Conto	"	418,500
	<del>-</del>	Thlr.	2,000,387